

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

Vierter Zeit-Abschnitt, von der Besitznahme des Stadt- und
Butjadingerlandes bis zum Tode des Grafen Anton Günther. 1517 - 1667.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

Vierter Zeit-Abschnitt,

von der Besitznahme des Stadt- und Butjadingerlandes bis zum Tode des Grafen Anton Günther. 1517—1667.

Mit diesem Zeitraum treten wir, das Mittelalter verlassend, in die neue Zeit ein. Die geschichtliche Entwicklung erweckt, charakteristisch für diesen Zeitabschnitt, jetzt das Bedürfnis einer kräftigeren und vielseitiger eingreifenden Regierung als das Mittelalter kannte. Statt daß bis soweit das Territorium als ein Privatgut betrachtet ward, entstand jetzt allmählig eine ganz andere Vorstellung von den Rechten und von der Aufgabe der Staatsgewalt. Es ward damit eine Umwandlung herbeigeführt, die wenig oder gar nicht die Reichsgewalt berührend, d. h. ausdehnend, aus der mittelalterlichen Landeshoheit der Territorien nach und nach die moderne Staatsgewalt bildete. Das allgemeine Verlangen nach gesicherten Zuständen eröffnete der Landes-Regierung ein weites Gebiet der Thätigkeit und führte unter andern auch einen gänzlichen Umschwung in der Besteuerung und in der Gestaltung des Militairwesens herbei.

Wenn auch früher schon vielfach gegen den Gebrauch des Fehderechts geeifert war, so konnte doch erst der 1495 errichtete allgemeine Landfrieden die Befehdungen unter den Ständen des Reiches wesentlich mindern, da mit ihm das Reichskammergericht eingesetzt ward, und zugleich durch die Organisation des Reiches in zehn Kreise, sowie durch weitere Regelung des Reichskriegswesens das Mittel zur Vermeidung der Streitigkeiten, sowie die

erforderliche Stütze zur Aufrechthaltung des Friedens dargeboten wurden.

Schon 1422 war während des Hussitenkrieges auf dem Reichstage zu Nürnberg ein Rüstungsanschlag gemacht, eine sogenannte Reichsmatrikel verfaßt. Oldenburg war auch darin aufgeführt und zwar mit einem Mann. In den Reichsmatrikeln von 1431 bis 1467 war Oldenburg ganz übergangen, dagegen in der Matrikel von 1471 auf 4 Mann zu Pferde und 8 Mann zu Fuß erhöht. Die Grafen hatten indeß bis soweit in keinem Kriege ihr Contingent gestellt, auch dasselbe nicht durch Geldzahlung ersetzt; eben so wenig hatten sie aber auch zur Erhaltung des Reichskammergerichts ihren Beitrag, Kammerzieler, der in der Matrikel vom Jahre 1500 für Oldenburg auf 12 Gulden Rheinisch angeschlagen war, entrichtet. Sie suchten sich auch ferner von diesen Reichslasten befreit zu erhalten, wurden aber durch die dieserhalb verschuldete Reichsacht endlich 1525 zum Nachgeben und zur Zahlung der Rückstände gezwungen. Das Contingent Oldenburgs war dabei 1521 zur beabsichtigten Aufstellung von 4000 Reitern und 20,000 Fußknechten als Simplum des Reichsheeres, das beliebig verdoppelt werden konnte, auf 4 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß und 1545 auf 8 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß bestimmt. Ward statt der Mannschaft Geld verlangt, so ward ein monatlicher Sold, 12 Gulden für den Reiter und 4 Gulden für den Fußknecht, als sogenannter Römermonat (wegen der Züge der Deutschen Kaiser nach Italien) der Forderung zum Grunde gelegt. Für Oldenburg betrug der Römermonat mithin damals 216 Gulden. Als im Jahre 1547 Delmhorst und Harpstedt, wie wir sehen werden, wieder an Oldenburg kamen, ward trotz vielfacher Reclamationen der Oldenburg-Delmhorst'sche Ansaß auf 10 Mann zu Roß und 44 Mann zu Fuß erhöht, oder in Gelde auf die Summe von 296 Reichsgulden bestimmt, ein Ansaß der bei Berechnung der Beiträge zur Reichsoperationskasse (welche die Ausgaben

für die Armee im Ganzen, als für die Reichsgeneralität, den Generalstab, für Couriere und andere ähnliche Bedürfnisse bestreitet) bis 1773 gedient hat. Der übrigen Kriegsverfassung ist durch Reichsbeschluß im Jahre 1681 eine andere Gestalt gegeben.

Wenn die Reichskriegs-Verfassung auch die einzelnen Contingente der Reichsstände bestimmte, so schrieb sie doch in keiner Weise vor, auf welche Art dieselben aufgebracht werden sollten. Es war solches den Ständen allein überlassen und bei den bedeutenden Kriegen des Reiches geschah die Stellung der Heere weniger nach der Reichsmatrikel als nach den besonderen Bündnissen mit dem Kaiser oder der betreffenden Reichsstände unter sich. In Bezug auf Einrichtung und Disciplin des Heeres ward seitens des Reiches eine Reuter- und Fußknecht-Bestallung als Norm angenommen, welche Kaiser Maximilian II. 1570 mit den Reichsständen bekannt machte, und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reiterei diente nach dieser besonders der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reitern vornehmlich sollte jede Fahne zusammengesetzt sein, der ein Rittmeister vorgesetzt war; die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung, als auch gemeine Verbrechen wurden von einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) bestraft, welches der Feldmarschall, als oberster Befehlshaber der Reiterei, selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Streitigkeiten entschied. — „Folgendes,“ so hieß es „soll der Feldmarschall, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Lieutenant, drei Fähndrich und drei Rottmeister, auch ein Reuterobersten darzu nehmen, das Recht (Gericht) damit besetzen.“ — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Oberste ein auf gleiche Weise besetztes Kriegsrecht; bei dem Fußvolk wurde es eben so gehalten.

Ueber die Aufstellung von Artillerie war nur bestimmt, daß Geschütze nach Bedarf und Vereinbarung der Reichsstände in den einzelnen Kreisen, gestellt werden sollten.

Von dem Sold, welchen der Reiter und Fußknecht erhielt, mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert oder feste Plätze mit Sturm genommen wurden, durfte auf erlaubte Weise Beute machen und von seinen Gefangenen ein Lösegeld nehmen. Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzt, und bezog nach der Gattung der letzteren ungleichen Sold. So war bestimmt, daß unter jedem Fähnlein 400 Mann und unter denselben 100 wohlgerüstete Knechte mit langem Speiß und kurzem Feuerrohr, 200 Knechte als Hafenschützen, 50 Knechte mit langen Speißen und ferner 50 Knechte mit Schlachtschwertern und „ein kurz Feuer schlagende Büchse“ sein sollten. Es war demnach nur etwa die Hälfte des Fußvolks entschieden auf das Feuergefecht angewiesen; und ein Achtel desselben mit einem Feuergewehr gar nicht einmal versehen.

Wenn auch das Recht des Krieges der Reichsstände durch die neue Reichsordnung sehr beschränkt war, so gebührte ihnen doch für die Fälle, wo sie es ausüben durften jetzt unbestritten nicht allein der Ritterdienst ihrer Landsassen und Lehensleute, sondern auch die gemeine Reis- oder Landfolge von jedem Unterthanen.

Nach dieser Befugniß konnte der Landesherr die sämtliche waffenfähige Mannschaft oder einen Theil, einen Ausschuß, derselben in militairische Abtheilungen formiren, ihnen Befehlshaber geben und Musterungen und kriegerische Uebungen anordnen. Wohl suchte man es schon jetzt einzeln möglich zu machen auf solche Weise die erworbenen Fußknechte entbehren zu können, doch stand dem im Wege, daß der Unterthanen Ausbildung und Unterhaltung kostspieliger war und eine solche Miliz im Kriege doch nicht so viel

leistete, als die geworbene Kriegsmannschaft, zu deren Unterhalt als zur Landesdefension die Unterthanen steuern mußten, während den Sold ausgehobener Milizen im Frieden zu bezahlen, kein Reichsgesetz verpflichtete.

Graf Johann XIV. der das Stadt- und Butjadbinderland, wie wir gesehen haben, an Oldenburg brachte und dann die Festung Ovelgönne erbaute, verstärkte gleichfalls die festen Plätze Oldenburg und Alpen. Aus den noch vorhandenen Plänen geht hervor, daß die Befestigungen dieser Zeit in einem um den Platz gezogenen nassen Graben und in dem aus der daraus gewonnenen Erde errichteten einfachen Wall, der an den Scheitelpunkten seiner etwa 100 bis 300 Fuß langen geraden Linien runde Bollwerke, Rondele, hatte, bestanden. Der Graben war etwa 20 bis 60 Fuß breit, zur Verstärkung der Anlage wurden mitunter auch zwei Gräben gemacht. Wenn auch bisweilen die dadurch gewonnene zweite Umwallung durch eine darauf errichtete Brustwehr zur Vertheidigung benutzt ward, so war doch solches nicht immer der Fall und scheint auch bei Ovelgönne die Brustwehr-Anlage auf dieser zweiten Umgränzung einer späteren Zeit anzugehören. Die inneren Böschungen des Grabens waren bei Oldenburg, Delmhorst und Zever zum Theil mit Mauerwerk bekleidet. Vorzugsweise waren es aber die Bollwerke die auf den ausspringenden Winkeln, zur Flankirung als vorspringende Rondele, in Mauerwerk ausgeführt waren. Mitunter waren die Rondele casemattirt und dann so hoch, daß sie zwei Stagen bildeten, indem außer dem Feuer aus den Casematten noch von ihrer Platteform aus geseuert werden konnte; wie solches speciell in Zever der Fall war. Bei den Anlagen, welche mehr einen provisorischen Charakter hatten wie z. B. bei Alpen und noch mehr bei einer zwischen Friedeburg und Zever erbauten Verschanzung, von der eine Zeichnung im Großherzoglichen Archiv sich befindet, sind die Bollwerke nur in Erde aufgeworfen.

1107 Graf Johann XIV. starb 1526, ihm folgten in gemeinsamer Regierung seine Söhne Graf Johann XV. und Graf Anton I. welcher letzterer den älteren Bruder überlebte und dann bis 1573 allein regierte. Ein anderer Bruder, der Graf Christoph, war anfangs in den geistlichen Stand getreten, schloß sich dann der lutherischen Lehre an und zeichnete sich hierauf als tapferer Kriegsmann im Türken-Kriege, in der dänischen Grafen-Fehde und im Schmalkaldischen Kriege aus.

1117 Graf Anton I. hatte gleich nach seinem Regierungs-Antritt die vom Hause Oldenburg an die Festung Delmhorst, die seit 1483 mit Harpstedt in Bischöflich-Münsterschen Händen war, nie aufgegebenen Ansprüche jährlich durch einen Trompeter, der die Feste zur Uebergabe aufforderte, erneuert. Als nun der Bischof Franz, ein geborner Graf von Waldeck, 1537 das Kloster Hude, angeblich wegen unchristlichen Lebens der Mönche zerstören ließ, da bewirkten die Oldenburgischen Grafen beim Reichskammergericht ein Verbot und einen Befehl zur Rückgabe der ihnen vorenthaltenen Herrschaft Delmhorst. Hierauf warben die Grafen Mannschaft und rückten zunächst in das Münstersche Gebiet, sie eroberten Beckta, Cloppenburg und Harpstedt, dann aber wurden sie zurückgetrieben und mußten, vom Feinde unter Verwüstung der Gegend bis nach Oldenburg verfolgt, einen unter Vermittelung anderer Fürsten geschlossenen Vergleich eingehen, worin den Grafen vorbehalten ward, ihre Ansprüche auf's neue gerichtlich geltend zu machen. Ein kürzerer Weg als dieser bot sich zehn Jahr hernach und ward vom Graf Anton I. auch sofort benutzt. Als nämlich 1547 Kaiser Carl V. gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen marschiren ließ ward auch Bremen mit 21 Fähnlein Knechten und 1200 Reitern belagert und der Münstersche Commandant von Delmhorst, der Drost Hermann von Dehr, vom Kaiserlichen Heerführer, General Jobst von Cröningen, wegen Verproviantirung dieses Kaiserlichen Heeres angegangen. Der Delmhorster Commandant zog sich

durch säumige oder verweigerte Lieferung des Proviant's den Unwillen des Kaiserlichen Generals zu. Graf Anton I. benutzte dies und schloß darauf mit dem General einen Vertrag, worin er sich das beabsichtigte Unternehmen auf Delmhorst gegen eine versprochene Truppenstellung zum Kaiserlichen Heer möglichst sicherte. In aller Eile wurden jetzt aus Stadt- und Butjadingerland, Moorien und Ammerland Mannschaften in Oldenburg versammelt. Heimlich zog der Graf Anton dann am 2. April 1547 mit etwa 500 Mann durch die Osenberge gegen Delmhorst, unter andern auch außer Sturmleitern, kleine Rähne, wie es heißt: lederne Pontons, auf Wagen mit sich führend. Unter dem Schuß der nächtlichen Dunkelheit erreichte man unbeachtet den Ort, ja unbemerkt sogar den zweiten großen Burggraben. Hier kamen nun die leichten Fahrzeuge sehr zu statten; mit ihrer Hülfe gelangte man zu den Pallisaden, als man diese jedoch durchzusägen suchte, da stieß der erschreckte Thürmer gewaltig in's Horn, und nun begann ein hitziges Gefecht, wobei von beiden Seiten Viele umkamen, endlich aber die Oldenburger siegten. Graf Anton rückte dann auf Harpstedt, das sich ihm kurz vor dem schon vorbereiteten Sturmangriff ergab.

Die Einnahme Delmhorst's muß in der damaligen Kriegsgeschichte ein gewisses Aufsehen gemacht haben, namentlich durch die Anwendung der ledernen Schiffe, denn noch siebenundzwanzig Jahr später erkundigt sich der Herzog Julius von Braunschweig bei dem Sohn des Grafen Anton, dem Grafen Johann XVI. nach diesem „Strategema“ und bittet „ihm vier solcher Rähne durch den Munition- oder Zeug-Meister zukommen zu lassen, auch ihm, so noch alte redliche Leute vom Adel oder Andere im Leben wären, die bei Einnahme des Hauses Delmhorst's zugegen gewesen und Alles gesehen und erfahren hätten, deren Aussagen mitzutheilen.“

Wie sich Graf Anton bei dieser Unternehmung gegen Delmhorst und Harpstedt als ein tüchtiger Kriegsmann zeigte, so bewährte er sich auch als solcher in dem Feldzuge der Dänen gegen

die Dithmarsen vom Jahre 1559 wo er dem Könige bei der endlichen Unterwerfung dieses tapferen Volksstammes mit 15 Fähnlein wohlgerüsteter Knechte und 1 Fahne Reiter tapferen Beistand leistete. Dem Grafen wurden bei dem Treffen bei Melbors drei Pferde unterm Leibe erschossen und bei Brunsbüttel ward er selbst gefährlich am Knie verwundet; dennoch focht er persönlich in dem entscheidenden Treffen bei Heide wieder tapfer mit. Daß zwei Brüder des Vaters früher von den Dithmarsen bei ähnlichem Heerzuge erschlagen wurden, wird eine um so größere Bereitwilligkeit zu dieser Hülfsleistung bewirkt haben. Die Truppen wurden durch förmliche Werbung zusammengebracht und während ihres Dienstes regelmäßig besoldet. Wenn man sich auch schon in dem Butjadinger-Kriege nicht allein auf seine eigenen Kriegersleute beschränkte, so engagirte man doch damals eine bereits geordnete Abtheilung und zwar mit deren Führer unterhandelnd, jetzt aber warb man, statt, wie es bisher Regel war, die Unterthanen durch Glockenschlag zur Heerfolge aufzubieten, die Einzelnen beliebig an, und haben wir damit das erste Beispiel in unserer Geschichte, wo der geworbenen Soldtruppen wenigstens in weiterer Ausdehnung erwähnt wird.

Graf Anton I. starb 1573.

Unter ihm hatte sich die Landeshoheit immer monarchischer entwickelt. Wie schon oben erwähnt hatte sich das Gebiet ihrer Thätigkeit bedeutend erweitert, und da wie schon gesagt der Adel hier nicht wie in den meisten anderen deutschen Ländern zu einem ritterschaftlichen Corpus sich gestaltete, und zu einer Theilnahme an der Staatsregierung gelangte, so traten der monarchischen Concentration hier nur noch mit einiger Sprödigkeit die Städte entgegen, wie wenig solches aber zu bedeuten hatte, ergiebt sich aus der Zahl und Größe der beiden einzigen Städte Oldenburg und Delmenhorst, deren Einwohner damals zusammen gewiß nicht über 6000 zählten.

Auf den Grafen Anton I. folgten seine Söhne Graf Johann XVI. in Oldenburg und Graf Anton II. in Delmhorst, der jedoch anfangs den älteren Bruder allein regieren ließ. Dem Grafen Johann XVI. war kurz nach seinem Regierungsantritt die wichtige Erwerbung der Herrschaft Jever beschieden:

Wir haben oben gesehen, wie der Graf von Ostfriesland diese Herrschaft durch halb erzwungenen Vergleich in einstweiligen Besitz nahm, um sich der dauernden Einverleibung in Ostfriesland zu entziehen, erklärte 1531 das Fräulein Marie, die Nichte des Grafen Johanns XVI. und die jetzt volljährige Erbin der Herrschaft, diese zu einem Burgundischen Lehen. Kaiser Karl V. gab darauf der Fräulein Marie die Bestizung der Art als Lehen zurück, daß die Herrschaft zu ihrem eigenen Schuz 24 Mann Fußvolk, auf Verlangen des Lehnsherrn aber 10 Reiter halten, und außerdem, wenn es gefordert ward 50 Reiter und 500 „gute rechtsinnige Kriegsknechte“ stellen sollte. Der Lehnsherr nahm dagegen die Herrschaft in seinen Schuz und gab dabei die Versicherung, daß das Land mit keiner Schätzung beschwert werden sollte. Als dann 1575 Fräulein Marie unvermählt starb, so vermachte sie die Herrschaft ihrem Verwandten, dem Grafen Johann XVI. dem dieselbe denn auch förmlich durch Belehnung Seitens des Königs Philipp von Spanien übertragen ward. Wohl hätte der Graf von Ostfriesland seine Ansprüche an Jever gern mit gewaffneter Hand geltend gemacht, doch war dies in damaliger Zeit nicht mehr wohl durchzuführen, und da die Reichsgerichte, an die er sich wandte, ihn mit seinen Klagen abwiesen, so mußte er sich nun beruhigen, wo er in früherer Zeit die Sache lediglich dem Waffenglück zur Entscheidung gestellt hätte.

Wie die Stadt Oldenburg namentlich ihre städtischen Privilegien der stets wachsenden fürstlichen Gewalt des Grafen gegen über zu vertheidigen suchte, zeigt sich unter andern 1580 wo der Rath selbst bis an den Kaiser gelangten Protest ein-

legte, als man in Proceß-Sachen von ihm an den Grafen appellirte. Der Kaiser entschied zu Gunsten des Grafen, sein Urtheil blieb in Kraft und der Magistrat ward noch überdies in Strafe genommen. Später versuchte die Stadt dem Grafen die Befugniß zu bestreiten, Strafen auf Unzucht und Ehebruch zu legen. Der Streit kam endlich in Folge getroffener Uebereinkunft bis zur Fakultät nach Leipzig, die dann für die gräfliche Befugniß erkannte. Für uns interessanter ist der Conflict der 1587 entstand, als der Graf „bei damaligen gefährlichen Zeitläuften“ durch seine Hauptleute auch die Bürgerwachen der Stadt mit visitiren lassen wollte. Der junge Rathsherr Braun Stöhr widersetzte sich dieser Maßregel, und als ein Theil der Bürger ihm beitrug, kam es zu einem förmlichen Aufrehr, in welchem die gräflichen Soldaten beschimpft und der Hauptmann Maes sogar gemißhandelt ward. Ein Vergleich legte die Sache bei. Die ganze gemeine Bürgerschaft bat den Grafen um Vergebung und erbot sich „Gut und Blut bei Ihro Gnaden aufzusetzen, und diejenigen, so sich gegen Ihro Gnaden auflehnen würden, nicht allein verfolgen zu helfen, sondern auch mit den Zähnen von einander reißen zu wollen;“ der Graf führte dagegen der Bürgerschaft zu Gemüth, „daß keine Stadt solche Privilegien hätte, als die ihrige, und der Graf sie auf seine eigenen Kosten wider die Feinde schütze.“ Jedoch wenige Jahre darauf kam es abermals zu Irrungen und zwar vorzugsweise wegen, nach des Grafen Ansicht nicht gehörig beachteter Wehrhaftigkeit der Stadt und besonders der Bürgerwachen. Der Rath verpflichtete sich in einem dieserhalb geschlossenen Vergleich unter andern: „Die Bürgerwacht mit wehr- und mannhaften zum Streit und Ernst qualificirten dienlichen Leuten zur Verhütung aller Gefahr zu versehen.“ Mit diesem Vergleich war aber ein Theil der Bürgerschaft nicht einverstanden, es kam dieserhalb zu einem Auf-
lauf, indem sich mehre hundert Bürger erst auf dem großen Rondel, und hernach in der Kirche versammelten. Der Graf war jetzt

schon so souverain, daß er im Stande war, die Sache durch den sogenannten Nachtspruch vom 11. Januar 1592 allein zu entscheiden, wonach es beim Vergleich verblieb und unter andern noch verordnet ward, daß „bei gefährlichen Zeiten der Bürgerneister, Kämmerer, oder ein Rathmann bei Auf- und Zuschließung der Thore gegenwärtig sein und das einmal geschlossene Thor ohne Sr. Gnaden oder der Beamten Vorwissen überhaupt nicht, vielweniger zur Nachtzeit, bei Verlust Leibes und Gutes eröffnet werden solle;“ ferner „wenn sorgfältige Zeiten vorhanden, solle ein jeder Bürger auf Ansage für sein Haupt wachen“ und „alle Jahre solle zweimal Harnisch- und Wehr-Beschauung gehalten werden.“

Nach der Liste einer solchen Mannzahl (Männerzählung, heutigen Tages: Appell) und Harnischschau vom Jahre 1581 stellte die Stadt Oldenburg 440 Bewaffnete in 44 Rotten, deren jeder ein Rottmeister vorstand.

Wie hier in der Stadt, so bestand auch auf dem Lande eine gewisse Aufsicht und Vorbereitung der allgemeinen Landesbewaffnung, der Landfolge. Es wurden von Zeit zu Zeit Mannzahlregister gehalten und über die Beschaffenheit der Waffen Untersuchungen angestellt. Von der tauglich gefundenen vollen Mannzahl wurde dann etwa ein Drittel als Ausschuß bestimmt, der sich zu gewissen Zeiten unter Anführung der Bögte, Juraten und anderer angesehenen Eingeseffenen versammelte und in den Waffen übte. Die Bögte an den besetzten Plätzen hatten außer ihrer Function als Administrativ- und Justiz-Beamte zugleich die Commandantschaft der Plätze; und nicht allein diese Bögte sondern auch alle übrigen Bögte wurden in ihren Bestellungen ausdrücklich verpflichtet, „den Grafen mit einem guten reißigen Pferde gegenwärtig zu sein.“

Aehnlich wie hier die Bögte dem Grafen als Führer zum Kriegsdienste verpflichtet waren, hatten die Rathsherren solche Ver-

pflichtung der Stadt gegenüber, wo sie dann gleichfalls sich ein „reißiges Pferd“ halten mußten.

In den noch vorhandenen Mannzahl-Registern aus den verschiedenen Vogteien der Grafschaften werden Doppelt-Soldeniere, Schützen, Hellebardiere und Vorjäger unterschieden. Ihre Rüstung und Waffen bestanden aus Sturmhüten, kurzen und langen Röhren, Spießen, Hellebarden und Schwertern; denjenigen welchen Waffen fehlten, wurden solche gegen Zahlung z. B. das Rohr zu 2 Thlr., aus der Gräflichen Rüstammer verabsolgt. Zur besseren Verwahrung der Gräflichen Waffen und Rüstungen war 1576 in Oldenburg ein Zeughaus gebaut, auch ward um dieselbe Zeit die Artillerie des Grafen in gute Ordnung gebracht.

Die Besoldungen betragen zu dieser Zeit für einen Obersten jährlich 200 Thlr. und Mahl und Futter auf 4 Personen und 4 reißige Pferde, ein Oberstlieutenant erhielt 160 Thlr., ein Rittmeister 100 Thlr., eines Hauptmanns Besoldung war jährlich 64 bis 80 Thlr., dann 1 Tonne Butter, 1 Schlachtochse, 5 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Gerste und 2 feiste Schweine.

Obgleich Graf Johann XVI. der erste Oldenburgische Regent war, der in Folge der neuen Ordnung des Reiches während seiner Regierung keine Veranlassung hatte, das Schwert zu ziehen, so hatte er sich doch in seinen militairischen Einrichtungen und vor seinem Regierungs-Antritt 1559 unter seinem Vater gegen die Dithmarsen, sowie 1562 unter Dänischen Fahnen gegen Schweden, als einen so verständigen und tapferen Soldaten gezeigt, daß der König von Dänemark ihn wegen seiner Tapferkeit auszeichnete und der Herzog von Braunschweig ihn durch eine Bestallung vom 1. August 1602 zum Obersten über 1000 Pferde und 2000 Mann zu Fuß ernannte. Die wirkliche Führung eines solchen Commandos war dem Grafen jedoch nicht beschieden, da er schon das Jahr darauf 1603 starb.

Graf Johann XVI. hatte in seinem Testamente das Erstgeburts-Recht für das Gräflich Oldenburgische Haus eingeführt. Ihm

folgte in der Regierung sein Sohn, der Graf Anton Günther, der von 1603 bis 1667 regierte, und durch seine langjährige weise Regierung in um so lebhafterem Andenken sich erhalten hat, als er der letzte der Oldenburgischen Grafen ist und nach ihm das Land für die Dauer eines Jahrhunderts an die Krone Dänemark fallen sollte.

Graf Anton Günther war zwanzig Jahre alt als er zur Regierung gelangte. Der Erb-Huldigungseid ward damaligem Gebrauch gemäß nicht allein von allen Gräflichen Dienern, sondern auch von allen Unterthanen geleistet, sie gelobten sich gegen ihre Landesgräfliche Obrigkeit mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes also zu verhalten, wie getreuen, aufrichtigen, ehrliebenden Unterthanen, Landsassen und Lehnteuten gebührt; die Hauptleute und Soldaten schworen zudem, daß sie ihre Züge und Wachten vermöge ihres Articulbriefes auf Seiner Gnaden Festungen fleißig versehen wollten und die Bögte und anderen Diener versprachen, daß sie in Einforderung der Heuer, Brüche und Gefälle sich unweigerlich und unfäumig zeigen, auf Dämme und Deiche fleißig achten, Sr. Gnaden Unterthanen mit guter Bescheidenheit begegnen, dieselben zur Ungebühr nicht übernehmen und sonst alles anders getreulich und ohn Gefährde thun und lassen wollten, was getreuen Bögten, oder andern Dienern und Hofgesinde wohl anstände und gebühre.

Im Jahre 1615 ward die bereits vom Graf Johann XVI. begonnene Eindeichung am Ellenserdamme vollendet, wodurch die Herrschaft Jever mit der Grafschaft Oldenburg in Zusammenhang trat, während bis soweit beide Gebiete durch die Grafschaft Ostfriesland getrennt waren. Auf diesem Ellenserdamme selbst ließ Graf Anton Günther eine Schanze anlegen. Statt daß bis zur letzteren Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei den Verschanzungen die Flankirung in der Regel durch Rondele bewirkt ward, sehen wir hier jetzt Flanken und Facen auftreten. Die Befestigungskunst war besonders in den Niederlanden cultivirt worden und es ist nicht

uninteressant zu bemerken, daß Graf Anton Günther bei Befestigung des Ellenserdammes den Holländischen Ingenieur Lambrecht Heiran zu Rathe gezogen hat. Bei Ausführung der Erdwerke haben unter andern die Einwohner von Großenmeer und Oldenbrock fleißig mit gearbeitet.

Außer dieser Verschanzung waren in den Grafschaften die Punkte Oldenburg, Delmhorst, Jever, Dvelgönne, Apen, Harpstedt und Neuenburg befestigt. An allen diesen Orten lagen Abtheilungen geworbener Knechte; in gefährlichen Zeiten, z. B. 1609 bei Gelegenheit der Jülich = Clevischen Fehde, wo es dem Grafen übrigens gelang, sich neutral zu halten, wurden die Grenzörter noch zudem nach Umständen durch „wehrhafte Landvölker“ verstärkt, überall dann auch die Unterthanen in Betreff ihrer Wehrhaftigkeit gemustert, mit Büchsen und Spießen, wo es daran fehlte, versehen und in Handhabung derselben fleißig geübt.

Im Jahre 1619 erhielt Graf Anton Günther vom Churfürsten von Sachsen zwei Geschütze zum Geschenk, auf jedem derselben war eingegossen: „Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Cursfürst, verehrt mich aus sonderbarer gnädigster Affection Herren Anton Günther Grafen zu Oldenburg und Delmhorst ic.“ ferner war ein tanzendes Bauermädchen darauf dargestellt und darüber befand sich der Reim:

„Führt man mich nur recht zum Tanz

Keine Schanz noch Mauer bleibet ganz.

1617.“

Während des dreißigjährigen Krieges enthielt sich Graf Anton Günther jedweder Theilnahme am Kriege, und suchte sich unter Aufbietung aller nur möglichen Mittel sowohl von der einen als von der andern Partei Anerkennung seiner Neutralität und Schutzbriefe für seine Lande zu verschaffen. Durch kluges und umsichtiges Benehmen, durch unzählige Gesandtschaften, Geschenke und heimliche Unterstützungen, wo solche durchaus nicht zu umgehen,

war Graf Anton Günther glücklich genug, die Graffschaften weniger heimgesucht von der Kriegslast als irgend ein anderes deutsches Ländergebiet, durch die für das Vaterland so traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges hindurch zu führen. Der Graf suchte dabei durch vielfache Deductionen geltend zu machen, daß, sofern er zur Parteinahme gezwungen, dann die Graffschaften zum Kriegsschauplatz gemacht würden, und damit durch Vernachlässigung und Beschädigung der Deiche leicht in ihrer ganzen Existenz gefährdet seien, auch eine unausbleibliche Folge davon die Sperrung der Weser und dadurch eine allgemeine Theuerung der jetzt zur See bezogenen Lebensbedürfnisse auch für das Reich eintreten müßte. — Daß dabei einzelne Streifereien und auch Inquartirungen nicht ganz zu vermeiden waren, werden wir aus der weiteren Darstellung ersehen.

Schon gleich in dem ersten Abschnitt des Krieges als 1622 Graf Mansfeld mit seinem Heer in Ostfriesland stand, streiften nicht allein einzelne Mansfeldsche Abtheilungen bis an Oldenburgs Grenzen, sondern der Graf Mansfeld selbst rückte unversehens mit 9 Compagnien zu Fuß und 3 Geschützen in das Amt Neuenburg und bemächtigte sich des Ellenfer Deichwerks, das nur von 12 Mann bewacht war, Graf Mansfeld legte 3 Compagnien hinein, die jedoch auf des Grafen Anton Günther Vorstellung Ende des Jahrs wieder entfernt wurden. Bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen kam unter andern auch der Oberst und General Wachtmeister Karpezaus als Abgesandter Mansfelds nach Oldenburg von dem hier zur Charakterisirung der damaligen Zeit angeführt werden mag, daß er seine Frau wegen angeblichen Ehebruchs vor das Kriegsgericht seines Regiments stellte und als sie schuldig befunden ward, durch den Freiknecht des Regiments hinrichten ließ.

Der Graf Anton Günther setzte inzwischen seine Lande in besseren Vertheidigungsstand mit Hilfe von dritthalb Tausend Mann Dänischer Truppen, welche ihm der König von Dänemark zum

Beistand sandte und mit etlichen Tausenden geworbenen und Landvölkern besetzte er vorzugsweise die Pässe und Grenzüörter gegen Ostfriesland und übertrug das Commando in der Schanze zu Ellenferdamm dem Obersten von Kalchheim, genannt Lohausen.

Namentlich ließ der Graf auch die Festungswerke von Oldenburg verstärken, wo seit Anfang des Jahres 1622 alle Abend 70 Mann von der Bürgerschaft, neben den Bürgerofficieren aber zugleich des Grafen Officiere die Runde thaten und des Grafen Söldner die heilige Geist-Pforte mit besetzt hielten. Als der Graf die neue Wachordnung, worauf sich solche Anordnung stützte, erließ und dem Rathe mittheilte, wollte der Rath zuvor die Bürgerschaft darüber vernehmen, der Canzler erklärte aber Namens des Grafen, daß Ihre Gnaden weder des Rath's noch der Bürgerschaft Zustimmung sondern nur allein stillschweigenden Gehorsam fordere. Bei dem Einmarsch des Mannsfeld'schen Heeres in Ostfriesland wurde auch ein bewehrter Ausschuß der Landsassen in die Stadt Oldenburg beschieden, wo ihnen die Bürger, nicht ohne Widerspruch, jedoch unter Herbeiziehung auch der Gräflichen Diener zu dieser Last, freies Quartier zugestanden.

In Delmhorst ward gleichfalls die Besatzung verstärkt, indem die Stedinger „der Herrschaft zum unterthänigen Gefallen“ acht und dreißig Wochen 100 Soldaten und zehn Wochen 60 Soldaten auf dem „Hause“ hielten und jeden Mann wöchentlich mit 1 Thaler besoldeten.

Auch der Adel ward, wie bei den drohenden Kriegszeiten der Jahre 1599 und 1611 ebenfalls geschehen war, zur Leistung des Rosßdienstes aufgefordert jedoch ihm jetzt zum erstenmal die Wahl gelassen, „entweder sich selbst mit dem gebührliehen Rosßdienst einzustellen oder vorerst auf drei Monat den Reichssold, nämlich jeden Monat für ein Pferd 10 Thaler, also in drei Monat 30 Thaler zu bezahlen und zwar gleich beim Antritt einen Monat mit 10 Thaler und sofort zu erlegen.“ Der Adel wählte die Geld-

zahlung, welche auch in der Folge stattgefunden hat, ohne daß jedoch die Summe durch einen Verein je festgesetzt ist. Wie viel Ritterpferde damals das Land zu stellen hatte, ist nicht zu ersehen, doch wird die Zahl nicht sehr von derjenigen verschieden gewesen sein, welche sich im Jahr 1663 auf 70¼ belief, denn wenn auch die Aufgabe, ein oder mehre Ritterpferde zu stellen, als eine Art Steuer, größeren Grundstücken auch dann noch bei Allodisirung, Schenkung u. a. auferlegt ward, wo an einen Rosßdienst in Natura Niemand mehr dachte, so geschah solches doch nicht gar oft.

Bei allen diesen Vorbereitungen kamen dennoch einzelne Streifereien vor; mitunter erwehrt sich die Einwohner selbst solcher gewalthätiger Raubzüge und namentlich war es in der Herrschaft Jever bei Garmserstel wo am 17. Mai 1623 eine Abtheilung Mannsfeldscher Dragoner von den Einwohnern dergestalt in die Flucht geschlagen ward, daß die Sieger 60 Dragoner-Pferde als Beute und 2 Capitains mit 150 gemeinen Knechten als Gefangene mit sich nach Jever führten. Wohl war der Graf Mannsfeld über solches Beginnen nicht wenig erzürnt, doch ließ er sich durch Zugeständniß einer Anleihe von 12000 Thaler und Rückgabe der gefangenen Mannschaft und Pferde und wohl auch im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Verstärkung der Oldenburgischen festen Plätze, in seinen weiteren Rache-Plänen glücklich beschwichtigen.

In eine anscheinend gefährlichere Bedrängniß gerieth Graf Anton Günther, als der Graf Tilly sich nach seinem Siege über Herzog Christian von Braunschweig nun gegen Mannsfeld wendet und auf Oldenburg marschirt. Graf Anton Günther versucht vergeblich den Grafen in einer Unterredung zu Cloppenburg von den Grafschaften fern zu halten; Tilly rückt im August 1623 bis zum Dorf Wardenburg vor und bezieht hier mit seinem etwa 25,000 Mann starken Heer ein Freilager. Um einen Zusammenstoß der beiden Gegner aber so nahe an Oldenburgs Grenzen oder wohl gar auf eigenem Gebiet zu vermeiden, stellt Graf Anton

Günther dem Tilly die Gefahr eines Feldzugs in den nassen und sumpfigen Moor- und Marschgegenden in den schwärzesten Farben vor und es gelingt ihm auch wirklich, das Kaiserliche Heer, nachdem es drei Wochen bei Wardenburg gelegen, zum Abzug auf Minden u. s. w. zu bewegen.

Graf Manssfeld blieb noch bis zum December 1623 in Ostfriesland, dann endlich will auch er aufbrechen; den Paß nach Münster zu eröffnen, schickt er den Oberst Limbach mit seinem Regiment nach Friesoythe voraus, wo 200 Mann zu Fuß liguistischer und Spanischer Truppen unter Oberst Blankhart stehen und den Oberst Limbach bei dreimal versuchten Sturm so tapfer zurückschlagen, daß er sich nach Altenoythe zurückzieht. Als der Oberst Blankhart dann noch 300 Mann Verstärkung erhält, auch der Oberst Erwitte mit seinem Regimente zum Entsatz nachfolgt, überfällt er am Christabend die Manssfelder in Altenoythe, macht im ersten Anlauf 150 Mann nieder und nimmt 100 Mann gefangen; der Ort geräth in Brand; anderen Tages suchen sich die übrigen Manssfelder auf dem Kirchhofe zu vertheidigen, müssen jedoch endlich der Uebermacht weichen, und verlieren 15 Fahnen und allein 36 Officiere.

Kurz darauf verläßt endlich Manssfeld zu dem auch noch der Herzog Christian von Braunschweig gestoßen war, Ostfriesland, wo er fünf viertel Jahr gelegen und das Land auf das Fürchterlichste ausgefogen hatte. Zur Abdankung der Kriegsvölker zahlte Graf Anton Günther, dem sehr viel an der Entfernung solch gefährlicher Gäste gelegen war, dem Herzog Christian 9000 Thlr. am 5. Januar 1624 zu Apen aus und erlaubte den entlassenen Völkern einzeln durch die Graffschaften zu ziehen.

Nachdem so wieder Ruhe und Sicherheit zurückkehrten, entließ der Graf die entbehrlich gewordenen Truppen, doch sollte das Land nur wenige Jahre sich dieser Ruhe erfreuen.

Als nämlich im August 1626 der Jahrs zuvor zum Kriegs-

obersten erwählte König Christian IV. von Dänemark bei Lutter am Barenberge geschlagen ward, da besetzten die Kaiserlichen Truppen unter Graf Fürstenberg trotz der dem Grafen für die Grafschaften ertheilten Kaiserlichen und Baierschen Schutzbriefe die Feste Harpstedt, wo sich 9 metallene und 5 eiserne Stücke auch 2 eiserne Kötlinge (Mörser) und 1 Cammerstück befanden. Eine Zahlung von 30,000 Thlr. an Tilly befreite das Land jedoch noch bis Ende 1627 von weiterer Einquartierung, dann aber forderte ein Kaiserliches Patent vom 1. Nov. 1627 die Aufnahme etlicher Regimenter, soviel die Capacität oder der Raum der Grafschaften ertragen könne.

Am 2. December 1627 zog denn auch das Gräflich Fuggerische Reiter-Regiment über die Weser in's Stedingerland und bald hernach der Feldmarschall Graf von Anholt mit Stab und Reiter-Regiment und drei Compagnien Fußvolk nach Jever. Die Contribution, welche dem Grafen für seine Person und seinen Stab monatlich bezahlt werden mußte, betrug 6000 Thlr. Stadt und Land Jever brachte mit Einschluß dessen, was der Adel und die Dienerschaft bewilligten, wöchentlich 1498 Thlr. auf.

Im Februar 1628 folgten noch 5 Compagnien Erwitfischer Reiter, die sich in die Vogtei Hatten lagerten und im Mai mußten die Festungen Apen und Ovelgönne gleichfalls den Kaiserlichen Truppen eröffnet werden.

Wie dabei die Kriegszucht beschaffen war geht aus der Klage des Grafen Anton Günther an Tilly hervor, daß die Reiter das Land mit Raub, Plünderung, Erstechen, Niederschießen, Verwunden, Schändung von Weib und Kindern und anderem Uebermuth vermaßen bedrängten, daß die endliche Desperation der Unterthanen und der Untergang der Lande zu besorgen sei.

Anfangs November 1628 sandte Oberst Gallas noch 4 Compagnien Kaiserlichen Fußvolks aus Ostfriesland zu Schiff nach Stadt- und Butjadingerland; die Einwohner waren hier über die

ihnen zugemuthete Cinquartierung so aufgebracht, daß der Graf kaum der Selbsthülfe vorzubeugen im Stande war.

Von so drückender Kriegslast ward zuerst Jeverland erleichtert. Nachdem zunächst das Fuggersche Regiment, das vom Stebingerland gleichfalls nach Jever gesandt war, im Februar 1629 abgeführt wurde, zog auch der Feldmarschall Graf Anholt selbst ab; in den 16½ Monat, welche er in Jever stand, hatte er der Landschaft an Naturalien und Baarschaften etwa 100,000 Thlr. gekostet.

Damit verließen die Kaiserlichen Truppen jedoch noch keinesweges gänzlich die Grafschaften, und nur mit Mühe gelang es dem Grafen, die Festung Oldenburg vor Kaiserlicher Besatzung zu bewahren, der sich endlich 1629 Delmhorst nach vergeblichem Widerstreben öffnen mußte.

Erst um Ostern 1631 wurden die Grafschaften von allen Kaiserlichen Truppen geräumt und es gelang dem Grafen, sich nicht allein von der Kaiserlichen Seite, sondern auch von der Schwedischen Anerkennung der Neutralität zu verschaffen. Die größten Schwierigkeiten fand er hier bei dem König von Schweden: „Wer neutral sein will“ sagte er „muß so viel Kräfte haben, daß er sich gegen beide kriegende Theile vertheidigen kann. Vermag er das nicht, so muß er sich unter Eines Schutz begeben und sich von Dem vertheidigen lassen. Die Grafschaften sind so gelegen, daß ganz Westphalen daraus bekriegt werden kann und ehe man sich dessen versteht, wird Tilly, der jetzt zwar abgezogen, wieder hineingehen.“ Erst nachdem der Graf versicherte, er werde seine Lande mit den bereits geworbenen und mit den zu den Waffen wohlgeschickten, bewehrten Landvölkern gegen jeden neuen Einmarsch sichern, versprach der König, die Grafschaften auch von Seiten Schwedens und seiner Verbündeten mit Cinquartierungen und anderen Kriegsbeschwerden so lange zu verschonen, als die Kaiserlich-Liguistischen Truppen und andere kriegende Theile die zugestandene Neutralität beobachten würden.

Auf Grund dieser Zusicherungen erfreuten sich die Grafschaften während der noch übrigen Kriegsjahre einer Neutralität, wie sie selbst nicht den Bluts- und Bundesverwandten der Krone Schweden zugestanden ward. Einzelne Streifereien in der Nähe gelegener Truppen blieben dabei allerdings nicht aus, doch wußte der Graf denselben meist durch Vorstellungen, Beschwerden auch wohl unter der Hand geleistete Geldzahlungen so rechtzeitig zu begegnen, daß bedeutender Schaden durch sie nicht angerichtet ward; als jedoch 1637 durch Kaiserliche Truppen gedrängt, Hessische und Französische Truppen Ostfriesland besetzten, da wandte sich der Graf zur Vermehrung seiner Streitkräfte abermals an den König von Dänemark, der ihn vor fünfzehn Jahren so bereitwillig unterstützt hatte; der König erwies sich ihm auch diesmal gefällig und schickte ihm zwei Compagnien Fußvolk, ferner zwei Kriegsschiffe, für die Fahde und Weser, und verehrte ihm noch dazu zwei metallne Kanonen, auf denen der Gräflich Oldenburgische Stammbaum von Wittekind an bis zum Jahre 1637, sehr kunstartig eingegossen war.

Die getroffenen Vertheidigungsanstalten sollten jedoch auch diesmal eine ernste Probe nicht erfahren, indem die weiteren Kriegsbegebenheiten die schon gegen Ostfriesland heranziehenden Kaiserlichen Truppen wieder entfernten. Die glückliche Befreiung von den Kriegsbeschwerden ward durch einen monatlichen Buß- und Betttag anerkannt, zugleich aber auch benützt, um die Eingefessenen und namentlich die Butjadinger zur Erlegung einer neuen Contribution willig zu machen.

Zu Ovelgönne ward im März 1637 ein Ausschuß des Stadt- und Butjadingerlandes von 51 Personen, einschließlich der Bögte, versammelt, demselben die Nothwendigkeit der Contribution vorgestellt und versichert, daß kein einziger Thaler zu des Grafen eigenem Besten, sondern alles zu des ganzen Landes Heil und Wohlfahrt angewendet werden solle. Die Eingefessenen bezeigten dem Grafen

ihre Dankbarkeit und Ergebenheit, versicherten kein Mißtrauen wegen Verwendung der Contribution zu haben und sich zu ihr bereit erklärend, wünschten sie nur, daß jeder Bogtei eine gewisse Quote wöchentlich möchte zugeschlagen werden, welche sie unter sich vertheilen könnten.

Die letzte Gefahr, die Oldenburg im dreißigjährigen Kriege drohte, war bei Gelegenheit der Dänisch-Schwedischen Feindseligkeiten, in Folge deren der Schwedische General Torstenson im December 1643 nach Holstein marschirte. Der Graf Anton Günther wußte jedoch auch diesmal wiederum, seine Lande vor derselben zu bewahren. Um die strengste Neutralität zu zeigen, entließ er schnell die hier nun beinahe sechs Jahr gestandenen beiden Dänischen Compagnien, indem er sie am 1. Januar 1644 beim Ellenserdamme einschiffen und so nach Dänemark transportiren ließ; zur Erhöhung der eigenen Wehrkraft befahl er dann Werbungen in Emden, Hamburg und andern Orten und ließ die Festungswerke Oldenburgs, besonders am Heil. Geistthor aufs neue verstärken.

Nachdem der Graf Anton Günther so auf die geschickteste Weise das Staatsschiff seiner Herrschaften durch die wogende Brandung des dreißigjährigen Krieges glücklich hindurch gesteuert hatte, gelang es ihm sogar auch, nach vieljährigem eifrigem Bestreben durch die Traktate des Westphälischen Friedens, sich ein Recht zur Zollerhebung auf der Weser ausdrücklich zuerkannt zu sehn. Zum unangefochtenen Besitz dieser sich von Jahr zu Jahr mehrenden Einnahmequelle kam er indessen erst vier Jahre später, indem Bremen gegen die Zollerhebung auf alle mögliche Weise, ja selbst unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten protestirte und nur endlich durch die Reichsacht zur Anerkennung der Zollstätte, mit welcher der Graf jetzt auch noch ausdrücklich vom Kaiser belehnt war, gebracht werden konnte. Die Einnahme betrug damals jährlich 17,000 Thlr., stieg jedoch der Art, daß sie Ende des vorigen und

zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts jährlich 90 bis 100,000 Thlr. einbrachte.

Mit dem Westphälischen Frieden 1648 gelangte die Verfassung des Reiches erst zu ihrer vollen Festigkeit. Deutschland zeigte sich jetzt gesetzmäßig als einen zusammengesetzten Staatskörper, dessen einzelne Theile aus besonderen Staaten bestehend durch die Gemeinsamkeit eines Kaisers, eines Reichstages, und zweier Reichsgerichte Zusammenhang behielten. Der Landstände Landeshoheit ward damit befestigt, andererseits aber auch ihr Recht gesichert, bei allen Berathschlagungen z. B. bei Beschlußfassung über Krieg und Frieden zugezogen zu werden. Die Reichsstände theilten sich hier in drei verschiedene Collegien, der Cursfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte; die Prälaten und Grafen saßen mit im Rathe der Fürsten, hatten hier aber nur Curiatstimmen, deren es seit 1654 im Ganzen vier gab, die der Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälisch-Niedersächsischen Grafen.

Ehe das Deutsche Reich des so theuer erkauften Friedens froh werden konnte, mußte es zur Unterhaltung des Schwedischen Heeres, das bis zur Vollstreckung des Friedens beisammen blieb, aber wegen nun beendeter Kriegszeit Brandschatzungen nicht mehr ausschreiben durfte, mit Ausnahme des Oestreichischen, Baierschen und Burgundischen Kreises fünf Millionen Thaler zahlen. Oldenburgs Antheil betrug etwa 40,000 Gulden. — Obgleich diese Last wohl eigentlich ihrer Natur nach vom ganzen Laude gleichmäßig nach dem Vermögen hätte getragen werden sollen, so weigerten die Adligen doch anfangs jeglichen Beitrag, und bezogen sich, wie früher 1612 bei Gelegenheit einer ausgeschriebenen Fräuleinsteuer, auf den Gräflichen Revers von 1447, worin anerkannt war, daß die erhaltene Steuer nur aus gutem Willen, nicht aus Schuldigkeit gereicht sei. Da die Adligen erklärten, daß sie als „eine freie Ritterschaft“ hiernach „das Ihre entrathen müßten,“ so ließ der Graf gegen den Ausdruck „Ritterschaft“ protestiren, da

er keine Ritterstände, sondern nur „von Adel“ im Lande hätte und als dann die Adligen sahen, daß sie der Beitragspflicht nicht entgehen konnten, so erboten sie sich drei Monate für jedes Ritterpferd, 30 Thlr. als eine freiwillige Steuer ein für allemal zu erlegen, was der Graf auch annahm.

Zwar konnte der Graf die bisher erhobene Contribution mit dem eingetretenen Frieden aufheben, da jedoch 1654 Feindseligkeiten zwischen Schweden und Bremen den Grafen zwangen, die Festungen Oldenburg und Delmhorst mit dem Nöthigen zu versorgen, so schrieb er eine neue Collecte aus unter dem Namen wöchentliches Hülfs gelder. Die Summe der Beiträge ward monatlich auf 5000 Thlr. gesetzt, so daß die ganze Summe der Contribution jährlich 60,000 Thlr. betrug, wovon jeglicher Vogtei ein verhältnißmäßiger Antheil zugelegt und es den Pflchtigen überlassen wurde, solchen mit Vorbehalt oberlicher Genehmigung wieder unter sich zu vertheilen. Die Stadt Oldenburg zahlte zu dieser Contribution nicht mit, ebensowenig auch der Adel; der Grund dieser zugestandenen Befreiung ist darin zu suchen, daß die Contribution ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zur Wehrbarmachung des Landes dienen sollte, die Stadt aber nach alter Pflicht und altem Recht selbst für ihre Vertheidigung Sorge trug und der Adel eigentlich durch seine Person, repräsentirt in dem Ritterpferde, das jedoch nur selten bei besonderer Gelegenheit und zwar in Geld gefordert ward, zur Wehrbarkeit des Landes steuerte. So ward die bisherige außerordentliche Kriegs-Nothsteuer zu jener ordentlichen Contribution, welche noch jetzt existirt und der sich die Eingeseffenen um so weniger entziehen konnten, als §. 180 des Reichsabschieds von 1654 festsetzte: „daß jeglichen Reichsstandes Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen mit hülfslichem Beitrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien,“ welches durch nachträgliche Kaiser-

liche Erklärung weiter auf alles dasjenige ausgedehnt ward, „was das Reich zur allgemeinen Sicherheit verwillige und die Executionsordnung mit sich bringe, oder auch die Landesvertheidigung gegen jeden Angriff oder Ueberfall, dem Herkommen oder erheischender Nothdurft nach erfordere.“

Durch solche Bestimmungen nicht gebotene neue Steuern konnten strenge genommen die Reichsstände nur mit Genehmigung der Unterthanen diesen auferlegen, d. h. sofern die Unterthanen nicht in einem Verhältniß der Hörigkeit zur Landesherrschaft standen, so konnten sie gegen solche Steuerzumuthung bei den Reichsgerichten Klagen führen. Da nun aber ein solcher Weg stets ein sehr beschwerlicher und weitläufiger war, so fanden hier die Unterthanen in der Billigkeit und Humanität ihrer Fürsten meist einen besseren Schutz gegen ungerechten Steuerdruck als in dem Proceß-Verfahren der säumigen Reichsgerichte, deren schleppender Gerichtsgang zum wahren Gespött ward.

Wir haben früher gesehen wie der Vater des Grafen Anton Günther, Graf Johann XVI., anfangs in beiden Graffschaften allein regierte, dann aber die Regierung Delmhorsts seinem jüngeren Bruder dem Grafen Anton II. übergab. Dieser Graf Anton war 1619 gestorben, ihm folgte sein sechsjähriger Sohn Graf Christian IX. für den der Graf Anton Günther die Vormundschaft führte und nach welcher, als der junge Graf 1647 in Folge eines Sturzes mit dem Pferde starb, die Graffschaft Delmhorst wieder mit Oldenburg vereinigt ward.

Wie Oldenburgs Lage und Verhältnisse die Graffschaften mehr als die meisten anderen Deutschen Länder vom Reiche und von dessen Schicksalen entfernten, so wußte der Graf Anton Günther sich auf Grund dessen auch mancher Reichslast zu entziehen, der andere Staaten nicht mit gleichem Glücke zu begegnen im Stande waren. Daß Oldenburg sein Reichscontingent zu einer Reichs-Unternehmung wirklich gestellt hat, ist bis zum Tode des

Grafen Anton Günther aus obigem Grunde nur einmal vorgekommen. Es war dies im Jahr 1664 in Veranlassung eines Türkenkrieges; während bei solchen Gelegenheiten bisher den Anforderungen die Reichs-Mannschaft zu stellen, von hier aus höchstens durch Gelbzahlungen entsprochen wurde (z. B. zahlte Oldenburg 1605 und 1606 an Türkenschag in drei Terminen 28,201 Thlr. 1661 desgleichen 27 Römer-Monat und 1663 ebenso 25 Römer-Monat), stellte diesmal der Graf Anton Günther auf die Anforderung eines Simplums statt des Contingents, das für Oldenburg genau 30 Reiter und 132 Fußknechte oder alles zu Reiter angelegt: 74 Reiter betrug, jetzt 100 Reiter und 33 Mann zu Fuß, für welche letztere er jedoch statt der Mannschaft die Gelder zum Regiment in Westphalen zahlte. Die Compagnie von 100 und etlichen Pferden führte als Rittmeister Graf Otto von Sayn und Wittgenstein, des Westphälischen Kreises Oberstlieutenant, Magnus Friedrich von Berner stand dabei als Lieutenant, Hans Georg von Nuzhorn als Kornet und Georg Joachim von Lettau als Quartiermeister. Die ganze Compagnie bestand aus angeworbenen „guten Reitern, welche mit guten Pferden, Pistolen und Bandoliren wohl versehen und mit Kollern und rothen Mänteln bekleidet waren.“ Die Standarte hatte auf rothem Sammet einen mit Gold gestickten aufgerichteten gekrönten Löwen mit acht Kreuzen umgeben und der Ueberschrift: *Vicit leo de tribu juda* (Moses 49, 9. Apoc. 5, 5). Am 8. April 1664 marschirte die Compagnie aus Oldenburg ab, zunächst zum Kriegsobersten Hermann Luther von Posten und dann auch bald weiter nach Ungarn. Hier ward der Compagnie das Glück beschieden, an dem Siege über die Türken bei St. Gotthard am Raabfluß am 22./1. August 1664 Theil zu nehmen. Von der Compagnie blieben in diesem Treffen vier Reiter und 25 Pferde und der Rittmeister und mehre Officiere der Compagnie trugen Wunden „als Zeichen ihres tapferen Wohlverhaltens zum angenehmen Gedächtniß“ davon. Nachdem

noch im selben Jahre der Frieden geschlossen ward, kehrte die Compagnie durch Vermittelung des Reichskriegsraths- Directors Bernhard von Galen, Bischof von Münster wieder zur Heimath zurück. Während die Mannschaft dann entlassen ward, blieb die Standarte im Zeughause bewahrt.

Der Adel hatte bei Aufstellung dieser Compagnie den Roßdienst in Geld abgekauft. Die Herrschaft Jever und Kniphausen wurden gar nicht zum Beitrage gezogen, und als des Grafen Råthe vorschlugen, solche Herrschaften unter einem andern Namen mit einer gleichen Anlage herbeizuziehen, verfügte der Graf daß Jever und Kniphausen bei solchen Kollekten exempt zu halten seien.

Als Jahres darauf der kriegerische und unternehmende Bischof zu Münster Bernhard von Galen stark werben und rüsten ließ, da besorgte Graf Anton Günther, daß solches wohl gegen Delmhorst gerichtet sein möge, worauf von Münster noch fortwährend Ansprüche gemacht wurden. Um sich gegen eine solche Unternehmung möglichst zu sichern, läßt der Graf „die Festung mit Proviant, Kraut und Loth versehen, mit Mannschaft bestärken, die Außenwerke verbessern, dem Commandanten Oberstlieutenant Ketlern den Obersten Wachtmeister Elbrachten beifügen, mehrere Völker werben, die Unterthanen mustern, die Pässe besetzen und Alles zur Vertheidigung einrichten.“

Bei Verbesserung der Festungswerke waren der Dänische Generalmajor Kufsen und der Oldenburgische Oberst und Commandant von Ovelgönne von Lobrecht als Ingenieure thätig. Ein Wortwechsel zwischen ihnen führte zu einem Duell, worin der Oberst von Lobrecht bei Barrelgraben erschossen ward. Außer dem Ingenieur-General hatte der König dem Grafen auch zwei Compagnien zum etwaigen Beistand gesandt, auch im Verein mit dem Herzog zu Schleswig-Holstein und dem Herzog von Braunschweig erforderlichen Falls weitere Hülfe zugesagt.

Die drohende Gefahr zog jedoch vorüber, indem der Bischof sich gar nicht gegen den Grafen, sondern gegen die vereinten Niederlande wandte.

Nachdem der Graf seine Lande durch eine dreiundsechzigjährige friedsame Regierung beglückt hatte, starb er am 19. Juni 1667 auf seinem Schlosse zu Rastede im dreiundachtzigsten Lebensjahr.

Der Graf war von mittlerer Größe, wohl gebaut und von außerordentlicher Gesundheit an Körper wie an Geist; sein klarer Verstand und sein richtiges Urtheil, verbunden mit reicher Erfahrung und dem durch vielfache Reisen und weiten Verkehr über die Grenzen seines Gebiets ausgedehnten Gesichtskreise gaben dem Grafen auch unter seines Gleichen ein bevorzugtes Ansehen. Da zudem die Gastfreierheit in den lebenswürdigen Eigenschaften des Grafen nicht fehlte, so sehen wir bei ihm mehrfach vornehmen Besuch, der dann der Sitte gemäß geehrt ward. Als z. B. der Kurfürst von Köln 1661 den Grafen in Oldenburg besuchte, wurden nicht allein ihm zu Ehren die Geschütze auf Oldenburgs Wällen abgefeuert, sondern der Fürst ward auch „mit Geräffel der Geschütze“ von Oldenburg nach Delmhorst begleitet. Im Jahre 1667 kam unter Andern auch der Reichsfeldherr Graf Wrangel, der Jahres zuvor der Stadt Bremen vergeblich die Reichsunmittelbarkeit zu rauben und die reiche Stadt den Schweden zu erobern gesucht hatte, zum Grafen nach Oldenburg; ihm zu Ehren wurde auf dem Schloßhofs hieselbst ein Bär gehezt.

Wenn der Graf auch nach verschiedenen Richtungen hin den Wohlstand seiner Lande zu fördern suchte, so verdient hier doch vor Allem seiner Vorliebe für die Pferdezucht der Erwähnung. Durch besonders gute Hengste, die zum Theil aus Spanien herbeigeführt wurden, verbesserte er die Race so sehr, daß seine Pferde sehr gesucht, jährlich deren etwa 5000 Stück ausgeführt wurden und bei auswärtigen Krönungszügen und sonstigen derartigen feierlichen Gelegenheiten Oldenburgische Pferde selten fehlten.

An Feldzügen Theil zu nehmen war dem Grafen nicht beschieden, dabei war er aber den Waffen- und sonstigen ritterlichen Uebungen nicht fremd geblieben; er war ein eifriger Jäger, ein sehr guter Reiter und errang 1623 zu Hamburg bei einem dem Könige von Dänemark und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein zu Ehren veranstalteten Turniere den dritten Preis.

Nach des Grafen Anton Günthers Tode stelen, da der Graf ohne eheliche Kinder starb, den bereits früher abgeschlossenen Verträgen gemäß, die Grafschaften Oldenburg und Delmhorst, von welchem letzteren das Amt Harpstedt an das Haus Braunschweig-Lüneburg überging, an den König Friedrich III. von Dänemark und den Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp; die Herrschaft Jever ward von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, dem Schwestersohn des Grafen in Besitz genommen und Kniphausen und Barel erhielt des Grafen unehelicher Sohn: der Graf von Oldenburg. Da nun aber bei Uebertragung der Grafschaften an Dänemark und Gottorp der in der Lehnfolge noch nähere Herzog von Holstein-Plöen übergangen war, so erkaufte Dänemark dessen Ansprüche und gelangte, nachdem der Reichshofrath, unter Aufhebung der früheren Verträge zu Gunsten Holstein-Plöen's entschieden hatte, auf diese Art 1676 zum alleinigen Besitz der Grafschaften.

Zum Schluß dieses Abschnitts mögen hier noch einige Notizen Platz finden, welche für uns nicht ohne Interesse sind.

Im Jahre 1649 am 21. Februar sollte in Oldenburg ein brillantes Feuerwerk (vielleicht zur Feier des Friedens?) abgebrannt werden; der Capitain Cordt Weyse proponirte in einem noch vorhandenen Promemoria das Nähere für dies Lust-Feuerwerk. Zu Anfang sollten die auf den Wällen der Stadt vertheilt stehenden 46 Geschütze dreimal nacheinander abgefeuert werden, hiezu wurden 600 Pfund Pulver erforderlich erachtet, also für jeden Schuß durchschnittlich 4 Pfund gerechnet. Der Capitain Weyse

giebt dann in seinem Promemoria eine Weisung, wo die Constabel nächst göttlicher Hülfe, ohne Schaden mit Schießen und Laden ihre Posten zu nehmen hätten, aus der unter andern hervorgeht, daß eigentliche Artilleristen nicht einmal so viele am Platz waren als Geschütze.

Obgleich früher auch einmal in Delmhorst Geschütze gegossen worden sind, so ließ der Graf doch seinen Bedarf in Glückstadt gießen. Für 100 Pfund Metall in Stücken gegossen wurden 27 Thlr., für den alleinigen Guß von 100 Pfund 7 Thlr. berechnet. Der Centner Pulver kostete 20 Thlr. Eine Muskete auf Niederländische Manier kugelschwer beschossen, mit zugehörigem Bandolier kostete 3 Thlr. Pikenier-Waffen, Brüste mit Kreuzriemen, gefutterte Kamphaube und die Pike mit breitem Niederländischen Eisen, wurden mit 3 Thlr. berechnet. Arkebusier- oder Reuter-Waffen für den Schuß frei, mit Ungarischen gefütterten Hauben kosteten $4\frac{1}{2}$ Thlr. Ein Paar Pistolen mit Holstern 5 Thlr.

Aus den noch vorhandenen Material-Inventarien ergeben sich zur Zeit der letzten Regierungsjahre des Grafen Anton Günther folgende Bestände:

a) in Oldenburg:

- 1 metallner Sechsenddreißigpfünder.
- 3 „ „ Vierundzwanzigpfünder.
- 1 „ „ Fünfzehnpfünder.
- 4 „ „ Zwölfpfünder.
- 2 „ „ Zehnpfünder.
- 3 „ „ Achtpfünder.
- 1 „ „ Siebenpfünder.
- 2 „ „ Sechspfünder.
- 15 „ „ Fünfpfünder. (darunter 11 Apostel).
- 6 „ „ Vierpfünder.
- 3 „ „ Dreipfünder.
- 3 „ „ Zweipfünder.

- 7 metallne Einpfünder und 1 1/2pfünder.
 8 eiserne Stücke, Drei- und Sechspfünder.
 2 Mörser Einhundertundachtzigpfünder, Steingewicht.
 1 " Einhundertundfünfpfünder.
 1 " Fünzigpfünder.
 3 kleinere Fünzigpfünder, also in Summa 66 Geschütze;
 dazu an Pulver 56,100 Pfund.

b) in Delmhorst:

- 2 metallne Vierundzwanzigpfünder.
 1 " Bierzehnpfünder.
 2 " Zwölfpfünder.
 4 " Achtpfünder.
 4 " Sechspfünder.
 2 " Bierpfünder.
 3 " Dreipfünder.
 2 " Zweipfünder.
 6 " Einpfünder.
 5 eiserne Stücke, Drei- und Sechzehnpfünder.
 2 " " Achtpfünder.
 26 " " mit eingeschobenen Kammern von Dreiviertel-
 bis zu Dreizehnpfünder.
 2 metallne Mörser Einhundertundachtzig- und Einhundert-
 pfünder (Steingewicht).
 1 eiserner Mörser, Bierzehnpfünder.

In Summa 61 Geschütze und dazu 29,000 Pfd. Pulver.

c) in Dvelgönnne:

- 1 Mortier, Vierundvierzigpfünder (Steingewicht).
 1 halb Schlange, Achtpfünder.
 1 viertel Schlange, Sechspfünder.
 6 Doppel-Falkonets, Dreipfünder.
 1 Falkonet, Eineinviertelpfünder.

3 eiserne Stücke, Vier- und Sechspfänder.

In Summa 13 Geschütze und dazu 27,000 Pfund Pulver.

d) in Apen.

5 metallne Fünfspänder.

12 " Halb- bis Dreispänder.

2 " Kammergeschütze.

In Summa 19 Geschütze und dazu 4300 Pfund Pulver.

e) auf dem Ellenserdamm:

1 Achtpfänder.

5 Bierpfänder.

8 Dreiviertel- bis Eineinhalbpfänder und zu diesen 14 Geschützen 18 Tonnen Pulver.

Also befanden sich in den Graffschaften (außer Jeuer) im Ganzen 173 Geschütze und etwa 1200 Centner Pulver. In der damaligen Zeit gab es, wie hier sich auch aufgeführt finden zweierlei Kammergeschütze die Hohlkugeln schossen, die einen wurden von vorne, die andern von hinten mittelst einer hinten einzusetzenden Kammer geladen. Ferner bediente man sich auch damals sogenannter Orgelgeschütze, welche aus vielen Läufen bestanden, die auf einer Lafette zusammenlagen und mit einem einzigen Lauffeuer angezündet wurden. Eine solche Orgel-Piepe von 74 Musketerschuß stand auch im hiesigen Zeughause.

Zur weiteren Ausrüstung waren in den genannten Festungen außer der erforderlichen Eisenmunition und mehreren Tausend Stück Handgranaten, gegen 3000 Stück Musketen, etwa 1000 Stück Pieken, 200 Stück altfränkische Pikier-Waffen mit halben Armen und Bein-Schienen, einige Hundert Palasche und andere Reiter-Degen und sonstige Reiter-Ausrüstung und endlich etwa hundert Morgensterne (mit Eisen beschlagene Streitkolben). Dabei werden in den Verzeichnissen beträchtliche Proviantvorräthe aufgeführt, die größtentheils in Getreide, Mehl und Zwieback bestehen.

An stehender geworbener Sold-Truppe, sogenannter Soldateska, wurden zu dieser Zeit etwa tausend Mann unterhalten, so lagen bei dem Tode des Grafen an Ober- und Unterofficieren, Einspänner und Trabanten, Gefreiten, Gemeinen und Knechten, so wie auch an Stab, „Artoglerie“ und Militair-Beamten in Oldenburg 319 Mann, zu Delmhorst 354, zu Ovelgönne 65, zum Ellenferdamm 69 und zu Apen 96 Mann. Wo für diese Truppe keine Lagerhütten (Baraken) errichtet oder dieselben nicht in anderen Gebäuden der Festung unterzubringen waren, wurden dieselben bei den Bürgern eingelegt, die verbunden waren ihnen Servis, d. h. Lagerstätte, Feurung, Licht, Kochgeräth und Salz und Sauer zu geben. Für gewöhnlich ward das Servis nur in Oldenburg in Anspruch genommen, da in den anderen Plätzen die Garnisonen in Baraken oder Casernen lagen.

Der Militair-Stat kostete jährlich allein an Verpflegung der Soldateska 38,314 Thlr. Gold. An der Spitze des Militairs stand seit 1664 und als Nachfolger des „alten wohlversuchten aufrichtigen“ Oberst von und zu Fränking, der Generalmajor von Baudissin, Obercommandeur und Inspecteur über die Miliz und die Garnisonen in den Grafschaften Oldenburg und Delmhorst, zugleich auch Gouverneur und Regierungspräsident der Festung und Herrschaft Jever.

Der General hatte eine Besoldung von 3000 Thlr., der Commandant von Oldenburg, Oberst-Wachtmeister Maul desgleichen von 850 Thlr., die übrigen Officiere von circa 100 Thlr. bis gegen 600 Thlr. — An „Artoglerie“ werden 1 Zeugwärtter, 3 Feuerwerker und 7 Constabel aufgeführt.

Die zur Gräflichen Zeit uns genannten Officiere waren größtentheils Ausländer, mitunter und besonders zur Zeit des dreißigjährigen Krieges wurden sie vorübergehend engagirt oder auf Kündigung angestellt, so ward z. B. 1636 der Capitain Majeur Ricklef von Leher als Commandant der Festung Delmhorst mit einem Ge-

halt von 300 Thlr. in Species, einem Deputat von 2 Malter Roggen, einem Schlachtochsen, $\frac{1}{2}$ Tonne Butter und 2 fetten Schweinen, freier Wohnung und Feurung, für 2 Pferde Futter und Stallung und freiem Tisch bei Hofe für sich und seinen Diener der Art bestellt, daß dafern der Graf oder besagter Capitain Majeur bei dieser Bestallung nicht zu verbleiben gemeint sei, solle der Eine dem Andern ein Jahr vorher gebührende Loskündigung thun.

Fünfter Zeit-Abschnitt,

vom Tode des Grafen Anton Günther bis zur Regierung der jüngeren Holstein-Gottorpschen Linie, oder die Dänische Zeit.

1667 — 1773.

Nach dem Tode des Grafen Anton Günther ward von Seiten der neuen Regierung, der bei geschlossenen Thoren, während „die ganze Soldateska uffm Markte in Arnis“ gestanden, der Stadtcommandant, der Bürgermeister und Rath huldigten, zwei Compagnien in die Graffschaften gesandt, zugleich auch eine Commission abgeordnet, um der Graffschaften Wehrkraft zu untersuchen. An der Spitze dieser Commission stand Graf Hans Ranzow auf Putlos und Panker; in ihrem im August 1667 erstatteten Bericht heißt es unter Anderem:

1. Die Feste Ovelgönne habe ihre Bedeutung verloren, sie sei nur gegen die Butjadinger erbaut, sie sei nicht zu verstärken. Der Commandant Balthasar Kley sei ein alter Mann, habe früher in Oldenburg eine Wirthschaft betrieben und sei par faveur zu dieser Stelle gekommen. Der Platz möge so bleiben und nur etwa einen anderen Commandanten erhalten.